

Anlage zum Vertrag zwischen dem  
Sächsischen Rechnungshof\*  
Staatlichen Rechnungsprüfungsamt\* .....  
und der Firma .....  
vom .....

*\* Unzutreffendes bitte streichen*

SÄCHSISCHER  
RECHNUNGSHOF



Freistaat  
SACHSEN

**SICHERHEITS-**  
  
**und**  
  
**ARBEITSSCHUTZBESTIMMUNGEN**  
  
**für**  
  
**FREMDFIRMEN**  
  
**beim**  
  
**Sächsischen Rechnungshof**  
  
**und den**  
  
**Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern**

**Inhaltsübersicht**

	Seite
Vorwort	3
<b>1</b> Allgemeines	4
<b>2</b> Ansprechpartner des Auftraggebers	4
<b>3</b> Verantwortlicher der Fremdfirma	5
<b>4</b> Information über Erste-Hilfe-Einrichtungen, Brand- und Arbeitsschutzmaßnahmen	5
<b>5</b> Anmeldung, Geheimhaltung, Aufenthaltsbereich und Hausrecht	6
<b>6</b> Alkohol- und Rauchverbot	6
<b>7</b> Brandschutz und Rettungsmittel	7
<b>8</b> Erste Hilfe	8
<b>9</b> Schutzausrüstung	8
<b>10</b> Bau- und Arbeitsstelleneinrichtung	8
<b>11</b> Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	9
<b>12</b> Umgang mit Leitern und Tritten	10
<b>13</b> Wichtige Telefonnummern	11
Kenntnisnahme und Unterzeichnung	11

## Vorwort

Beim Sächsischen Rechnungshof und den nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern wird größter Wert auf Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz gelegt. Nach § 8 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie § 5 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 1 sind der Sächsische Rechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter verpflichtet, Fremdfirmen schriftlich anzuhalten, die im § 2 DGUV Vorschrift 1 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten.



Daher möchten wir Sie als Partner für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz mit einbeziehen, um gegenseitige Gefährdungen und Verletzungspotenziale auf ein Minimum zu reduzieren. Aus diesem Grund haben wir die nachfolgenden Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen beim Sächsischen Rechnungshof und den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern erstellt. Nur durch strikte Beachtung aller Sicherheitsvorschriften und Hinweise wird die Unversehrtheit und Gesundheit jedes Einzelnen gewährleistet. Dabei bitten wir Sie um Ihre aktive Mitarbeit und Unterstützung. Leichtfertige oder riskante Arbeitsweise soll und darf nicht vorkommen. Unterstützen Sie daher bitte Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ihre Kolleginnen und Kollegen – auch zu Ihrer eigenen Sicherheit – bei der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften!

Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen und unfallfreien Aufenthalt.

Leipzig, den 14. März 2016

A handwritten signature in blue ink that reads "Karl-Heinz Binus".

Der Präsident des  
Sächsischen Rechnungshofs  
Prof. Dr. Karl-Heinz Binus

## 1 Allgemeines

- (1) Der Sächsische Rechnungshof und seine nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsämter werden im Folgenden „Auftraggeber“ genannt.
- (2) Mit der Auftragsannahme erkennt die Fremdfirma die vorliegenden Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen an. Diese werden damit Bestandteil des zwischen Auftraggeber und Fremdfirma abgeschlossenen Vertrages. Die Bestimmungen stellen einen Mindeststandard dar und gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die von der Fremdfirma in den Dienstgebäuden des Auftraggebers erbracht werden. Es können keine Ansprüche geltend gemacht werden, die aus der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen entstehen.
- (3) Für Subunternehmer sind die Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen beim Sächsischen Rechnungshof und den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern durch die Fremdfirma gleichermaßen verbindlich zu machen. Die Fremdfirma trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen durch die Subunternehmer. Sie ist gegenüber dem Auftraggeber der alleinverantwortliche Hauptunternehmer.
- (4) Die Fremdfirma hat die Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu übergeben, die in den Dienstgebäuden des Auftraggebers tätig werden sollen. Sie hat ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verpflichten, die Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Die Arbeitnehmer sollen die Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen möglichst bereits vor ihrem Eintreffen beim Auftraggeber zur Kenntnis nehmen können. Die Kenntnisnahme und Verbindlichkeit der Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fremdfirma vor Aufnahme ihrer Auftragserledigung beim Auftraggeber zu unterzeichnen. Eine Wiederholungsunterweisung (erneute Kenntnisnahme) über die Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen hat nach Ablauf eines Jahres zu erfolgen.

## 2 Ansprechpartner des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber benennt für jeden Auftrag bzw. Vertrag einen Ansprechpartner.  
 Ansprechpartner/in für diesen Vertrag ist Herr/Frau .....,  
 Telefonnummer: .....,  
 Vertreter/in des/der Ansprechpartner/s/in ist Herr/Frau .....,  
 Telefonnummer: .....

- (2) Der Ansprechpartner des Auftraggebers kann sich jederzeit an Ort und Stelle über die Durchführung und den Fortgang der Arbeiten unterrichten, ohne dass hierdurch die Verantwortung der Fremdfirma für die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferungen und Leistungen eingeschränkt wird. Seine Aufgaben sind die Koordination, Überwachung und Abnahme der Leistung und die Unterweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma bezüglich möglicher Gefährdungen im Zuge der Ausführung des Auftrags. Dabei werden ggf. betriebsspezifische Regelungen und konkrete Arbeitsbedingungen besprochen, die zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung bestehen. Zu den Aufgaben des Ansprechpartners gehört es ferner, einzugreifen, wenn vereinbarte festgelegte Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, Arbeitsschutzbestimmungen missachtet oder Personen gefährdet werden. Ihm sind diesbezüglich alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Daneben ist der jeweilige Brandschutz-, Arbeitsschutz-, und Sicherheitsbeauftragte des Auftraggebers weisungsberechtigt.

### **3 Verantwortlicher der Fremdfirma**

- (1) Die Fremdfirma benennt für jeden Auftrag bzw. Vertrag einen Verantwortlichen.  
 Verantwortliche/r für diesen Vertrag ist Herr/Frau .....  
 Telefonnummer: .....;  
 Vertreter/in des/der Verantwortlichen ist Herr/Frau .....;  
 Telefonnummer: .....
- (2) Der Verantwortliche der Fremdfirma, der vor Ort die Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen trägt, sollte während der Auftragsdurchführung vor Ort sein, zumindest aber schnell erreichbar sein. Sollte der Verantwortliche im Laufe der Auftragsabwicklung wechseln, so ist dies entweder bereits bei der Planung, spätestens jedoch bei einem Wechsel unserem Ansprechpartner für den Auftrag mitzuteilen.

### **4 Information über Erste-Hilfe-Einrichtungen, Brand- -und Arbeitsschutzmaßnahmen**

Vor Beginn der Arbeiten in den Dienstgebäuden des Auftraggebers muss sich der Verantwortliche der Fremdfirma über Erste-Hilfe-Einrichtungen, Brand- und Arbeitsschutzmaßnahmen in den Dienstgebäuden des Auftraggebers bei dessen Ansprechpartner informieren und diese Informationen seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekanntgeben.



## 5 Anmeldung, Geheimhaltung, Aufenthaltsbereich und Hausrecht

- (1) Vor Beginn der Tätigkeit müssen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fremdfirma bei dem Ansprechpartner des Auftraggebers (Nr. 2 Abs. 1) anmelden und ggf. die vorgesehenen Arbeiten mit ihm abstimmen. Der Ansprechpartner weist die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ggf. in die örtlichen und sachlichen Gegebenheiten des Einsatzortes ein.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fremdfirma dürfen sich nur in den Bereichen aufhalten, in dem sie aufgrund des abgeschlossenen Vertrages Arbeiten zu verrichten haben. Das Betreten anderer Bereiche der Dienstgebäude ist verboten.
- (3) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fremdfirma ist es untersagt, Einblick in Schriftstücke, Akten, Dateien usw. zu nehmen. Diese haben darüber hinaus über alle dienstlichen Angelegenheiten des Sächsischen Rechnungshofes und der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter, von denen sie zufällig Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit. Fotografieren und Filmen ist nicht erlaubt. Die Verletzung dieser Verpflichtung kann ordnungswidrigkeits- und strafrechtliche Folgen haben.
- (4) Verstoßen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fremdfirma gegen gesetzliche oder betriebliche Sicherheits- oder Arbeitsschutzbestimmungen, können sie aus den Dienstgebäuden des Auftraggebers verwiesen werden.



## 6 Alkohol- und Rauchverbot

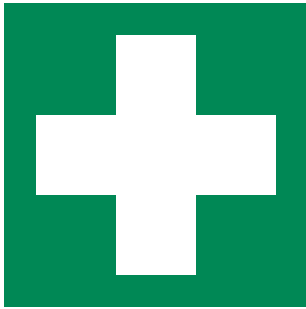
In den Dienstgebäuden des Auftraggebers gilt striktes Alkohol- und Rauchverbot. Ebenso ist es verboten, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitzuführen oder zu sich zu nehmen bzw. unter Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss zu arbeiten.



## 7 Brandschutz und Rettungsmittel

- (1) Vor Beginn der Arbeiten haben sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fremdfirma über die Position von Rettungsmitteln, wie Verbandkästen, Feuerlöscher, den Flucht- und Rettungsplänen, den Sammelpunkten und den Aushängen zum Gesundheitsschutz zu informieren.
- (2) Feuer und offenes Licht ist verboten.
- (3) Türen, Notausgänge, Zugänge zu Feuerlöschern und Behältnissen mit Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verschlossen werden. Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege im Gebäude sowie im Freien sind ständig in voller Breite freizuhalten. Sicherheits- und Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren und können zur Brandausbreitung beitragen.
- (4) Bei Ausbruch eines Brandes ist ggf. sofort der nächstgelegene Feuermelder auszulösen (Sicherheitsscheibe einschlagen und Alarmknopf betätigen). Es ertönt der Sirenenalarm und gleichzeitig wird die Feuerwehr automatisch benachrichtigt.
- (5) Im Brandfall ist das Gebäude unverzüglich auf einem sicheren Weg (keine Fahrstuhlbenutzung) zu verlassen und der vorgesehene Sammelpunkt aufzusuchen (siehe Flucht- und Rettungsplan).

- (6) Die Rettung von Menschen hat Vorrang vor allen anderen Maßnahmen! Gefährdete Personen sind zu warnen. Behinderten ist beim Verlassen des Gebäudes Hilfe zu leisten.
- (7) Bei starker Rauchentwicklung gebückt fortbewegen, in Bodennähe ist am längsten atembare Luft vorhanden. Auch ein nasses Tuch vor Mund und Nase kann schützen.



## 8 Erste Hilfe

Die Namen, Telefonnummer und Dienstzimmer der Ersthelfer, der Standorte von Erste-Hilfe-Material, Erste-Hilfe-Tragen und Defibrillatoren sowie weitere Informationen lassen sich den Anschlägen zum Gesundheitsschutz sowie den Flucht- und Rettungsplänen entnehmen, die in den Dienstgebäuden des Auftraggebers in jeder Etage aushängen.



## 9 Schutzausrüstung

Je nach Verfahren und Arbeitsbedingungen muss die Fremdfirma ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen und deren Verwendung sicherstellen.



## 10 Bau- und Arbeitsstelleneinrichtung

- (1) Bau- und Arbeitsstellen (z. B. Absperrungen, Aufstellung und Lagerung von Arbeitsgerät und Material, Wege- und Diebstahlsicherungen sowie Brandschutzmaßnahmen) dürfen nur nach Absprache und im Einvernehmen mit dem Ansprechpartner eingerichtet werden und sind selbständig abzusichern.





(2) Baukonstruktionen, Inneneinrichtung, Inventar, Sicherheitseinrichtungen etc. sind durch die Fremdfirma vor Beschädigung und Verschmutzung zu schützen. Insbesondere ist Staub in EDV-Räumen sowie in der Nähe von EDV-Verteilerschrankern generell zu vermeiden.

(3) Druckgasflaschen dürfen nicht in Gebäuden gelagert werden.

(4) Die Fremdfirma sorgt regelmäßig wiederkehrend, mindestens arbeitstäglich, für Ordnung und Sauberkeit an ihrer Einsatzstelle und verlässt diese besenrein, sofern nichts anderes vereinbart ist. Anfallendes Abfallmaterial ist von der Fremdfirma auf ihre Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.



## 11 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

(1) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instand gehalten werden.

(2) Die Fremdfirma hat dafür zu sorgen, dass die von ihr eingesetzten elektrischen Anlagen, Geräte und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben und regelmäßig geprüft werden. Elektrische Geräte sind nicht in der Nähe von leicht entzündbaren Stoffen zu betreiben, nur im Gebrauchsfall an Steckdosen anzuschließen, während des Betriebs zu beaufsichtigen und umgehend nach dem Gebrauch vom Stromnetz zu trennen. Schadhafte Anlagen, Geräte und Betriebsmittel sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen und stromlos zu schalten. Beschädigte Leitungen, gebrochene Gehäuse oder defekte Kabeleinführungen dürfen nicht genutzt werden. Elektrische Geräte müssen das gesetzlich vorgeschriebene CE-Zeichen tragen.

(3) Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben ständig betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.



## 12 Umgang mit Leitern und Tritten

### (1) Stehleitern:

- Die oberen Holmenden müssen so ausgebildet sein, dass eine Quetschgefahr ausgeschlossen ist.
- Der Leiterfuß muss gegen Wegrutschen gesichert werden.
- Es müssen ausreichend hohe Leitern bereitstehen und genutzt werden.
- Schadhafte Leitern (z. B. angebrochene Holme und Sprossen bei Holzleitern, verbogene und geknickte Holme und Sprossen bei Metallleitern) dürfen nicht eingesetzt werden.
- Stehleitern dürfen nicht als Ersatz für Anlegeleitern genutzt werden.
- Es muss ständig auf eine wirksame Spreizsicherung geachtet werden.
- Leitern sind standsicher beim Aufstellen und gegen Einsinken und Umfallen zu sichern.
- Stehleitern dürfen nicht überstiegen werden.
- Die oberste Sprosse darf nicht betreten werden.

### (2) Anlegeleitern:

- Es dürfen nur unbeschädigte Leitern verwendet werden, d. h. Leitersprossen, Leiterholme dürfen nicht defekt sein.
- Eine Fußkonstruktion, ggf. eine Fußverbreiterung ist bei Kippgefahr einzusetzen.
- Der Anstellwinkel muss eingehalten werden, um ein Umkippen zu verhindern:
  - Sprossenanlegeleitern müssen einen Winkel zwischen 65 - 75° haben,
  - Stufenanlegeleitern müssen einen Winkel zwischen 60 - 70° haben.
- Leitern dürfen nur auf tragfähigen Aufstellflächen eingesetzt werden.
- Beim Übersteigen auf andere Ebenen muss die Stehleiter mindestens 1,00 m über die Austrittsstelle hinausragen.
- Werden Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen notwendig, müssen diese durch Absperrungen gesichert werden.



### 13 Wichtige Telefonnummern

- Notruf, Unfall, Feuer: 112,
- Brandschutz- und Sicherheitsbeauftragter des Sächsischen Rechnungshofes: Herr Buchwald, 0341/3525-1920,
- Brandschutzhelfer in der Außenstelle Chemnitz des Sächsischen Rechnungshofs: Herr Lasch, 0371/457-3816,
- Brandschutzhelfer in der Außenstelle Dresden des Sächsischen Rechnungshofs: Frau Gießner, 0351/212933-58,
- Mitarbeiter für Arbeitssicherheit, Brandschutz und Erste Hilfe beim Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Löbau: Herr Gramelsberger, 03585/4714-26, Vertreterin: Frau Georgi, 03585/4714-36,
- Mitarbeiter für Arbeitssicherheit, Brandschutz und Erste Hilfe beim Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Wurzen: Herr Dalibor, 03425/8566-33,
- Beauftragte für Arbeitssicherheit und Brandschutz beim Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Zwickau: Herr Ulbrich, 0375/27408 32, und Herr Donath, 0375/27408-43,
- Fachkraft für Arbeitssicherheit: Herr Jacob 0172/3414807,
- s. a. Nr. 10

#### **Kenntnisnahme und Unterzeichnung:**

**a)** Die vorstehenden Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen beim Sächsischen Rechnungshof und den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern werden wir beachten und unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend unterrichten:

---

Name in Druckbuchstaben

---

Unterschrift des Zeichnungsberechtigten der Fremdfirma und Firmenstempel

**b)** Die vorstehenden Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen beim Sächsischen Rechnungshof und den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern habe ich zur Kenntnis genommen und werde ich beachten:

---

Name in Druckbuchstaben

---

Unterschrift der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters der Fremdfirma